



Merkblatt über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. März 1978 (KMBI I S. 74), geändert durch die Bekanntmachung vom 19. September 1983 (KMBI I S. 911) sind wir verpflichtet, Sie über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen zu informieren. Wir weisen Sie darauf hin, dass **Schulunfälle stets unverzüglich bei der Schulleitung gemeldet** werden müssen.

Immer wieder kommt es vor, dass Schüler, die bei einem **Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg (= Schulunfall)** verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden und diese Behandlung in Rechnung gestellt wird. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzt jedoch nur den gesetzlichen Anteil, weshalb es oft zu Enttäuschungen kommt. Deshalb weisen wir Sie hiermit auf die **Rechtslage** und die zu beachtenden Verhaltensregeln hin.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben nach Eintritt eines Schulunfalls, insbesondere Heilbehandlung nach Maßgabe des SGB VII § 27 zu gewähren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können sie sich auf die Mitarbeit der Ärzte stützen, die dazu aufgrund des zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen sog. "Ärzteabkommens" vom 1. Januar 1956 rechtlich verpflichtet sind. Die zahnärztliche Versorgung ist durch die "Gemeinsame Empfehlung" der Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewährleistet.

Der Arzt, der die erste ärztliche Versorgung leistet, muss, wenn es sich um eine nicht nur geringfügige Unfallverletzung handelt, darauf hinwirken, dass der Verletzte unverzüglich einem sog. **Durchgangsarzt** (d.s. von den Unfallversicherungsträgern besonders ausgewählte Fachärzte) vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt entscheidet, ob die Betreuung durch den erstbehandelnden Arzt oder den Hausarzt ausreicht oder ob eine besondere fachärztliche oder unfallmedizinische Heilbehandlung angezeigt ist. Von der Vorstellung beim Durchgangsarzt sind Unfallverletzte befreit, die in Behandlung genommen werden

1. von einem Arzt für Chirurgie,
2. von einem Arzt für Orthopädie bei geschlossenen Verletzungen des Stütz- oder Bewegungsapparates; bei offenen Verletzungen gilt dies nur, wenn der Arzt für Orthopädie als "H-Arzt" zugelassen ist (siehe 3.),
3. von einem H-Arzt (einem an der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung beteiligten Arzt, der hierfür eine besondere Zulassung besitzt). Eine durchgangsarztliche Untersuchung ist bei einem Schulunfall auch dann nicht erforderlich, wenn isolierte Augen- und Hals-, Nasen- bzw. Ohrenverletzungen vorliegen oder wenn die voraussichtliche Dauer der Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr als eine Woche beträgt.

Die Ärzte sind aufgrund des Ärzteabkommens verpflichtet, bei Arbeitsunfällen einschließlich Schulunfällen - unabhängig davon, ob ein Durchgangsarzt eingeschaltet war oder nicht - stets unmittelbar **mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen**. Grundlage für die Honorierung ärztlicher Leistungen ist die Gebührenordnung für Ärzte - GOÄ - in Verbindung mit den Bestimmungen des Ärzteabkommens.

Erfährt der Arzt nicht, dass es sich um einen **Schulunfall** handelt, oder geben die Eltern des Schülers zu erkennen, dass eine privatärztliche Behandlung gewünscht wird, so ist der Arzt berechtigt, seine Honorarforderungen unmittelbar gegenüber den Eltern geltend zu machen und dabei, wie auch sonst bei Privatpatienten nach wesentlich höheren Sätzen abzurechnen, als sie für den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Derartige **Privatrechnungen** können, nachdem sie beglichen worden sind, dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zur Erstattung vorgelegt werden. Die Träger der Unfallversicherung leisten jedoch Erstattung nur bis zur **Höhe des Betrages, der nach dem Ärzteabkommen von ihnen zu zahlen wäre**. Dadurch ergeben sich z.T. erhebliche **Differenzbeträge**, die, soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungen oder durch Beihilfe gedeckt sind, von den Eltern **selbst getragen** werden müssen.

Wollen Sie eine solche Kostenbelastung vermeiden, ist Ihnen anzuraten,

- den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vornherein **unmissverständlich darauf hinzuweisen**, dass es sich um einen **Schulunfall** handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;
- die **Begleichung** einer dennoch ausgestellten Privatrechnung **abzulehnen** und den Arzt, Zahnarzt oder das Krankenhaus an den **Träger der Unfallversicherung zu verweisen**.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Hofstetter
Rektor

✂-----Bitte hier abschneiden und an die Schule zurückgeben. -----

Empfangsbestätigung

Name des Schülers / der Schülerin

Klasse

Wir haben vom Informationsschreiben über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen Kenntnis erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten